



Kurse für Mitglieder der GPK

GPK-Vertiefungskurs

9000 St.Gallen, 8. September 2021

Roberto Gomez, Revisor Gemeindeaufsicht

Dejan Janjic, Revisor Gemeindeaufsicht

Agenda

1. Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
2. Finanzaufsicht in den Gemeinden und gesetzliche Grundlagen
3. Rechnungslegung im Kanton St.Gallen
4. Kreditrecht; Ausgaben und Kredite
5. Prüfprozess der Jahresrechnung, des Budgets und der Amtsführung
6. Dokumentation und Berichterstattung
7. Allgemeines und Abschluss





GPK-Vertiefungskurs

1. Begrüssung und Vorstellung

Zielsetzung GPK-Vertiefungskurs

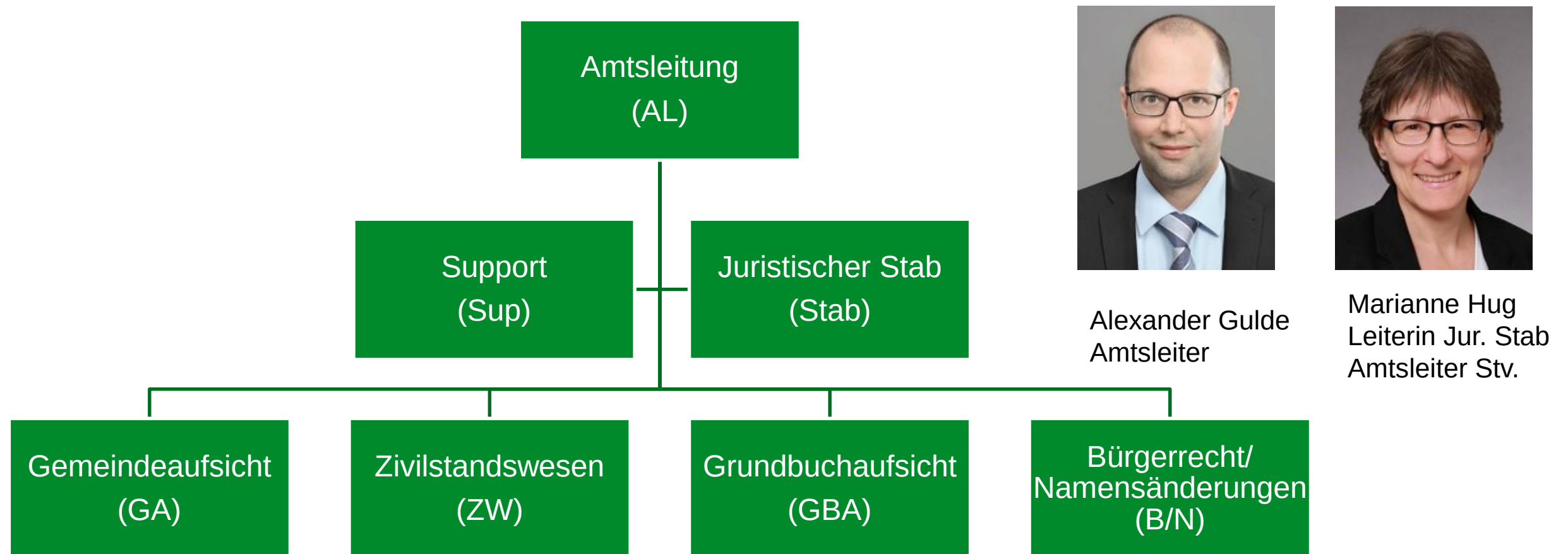
GPK-Mitglieder erlangen Grundlagenkenntnisse über die Prüfungstätigkeit in der Gemeinde. Die Teilnehmenden:

- kennen die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeordnung;
- finden die massgebenden gesetzlichen Grundlagen;
- verstehen die Ausgestaltung der Gemeindeautonomie;
- kennen die eigene Gemeindeordnung;
- können den Aufbau der Gemeinderechnung interpretieren und kennen die Grundzüge von RMSG;
- kennen die verschiedenen Ausgaben und Kredite;
- erhalten Informationen über neue Entwicklungen.



Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (AfGB)

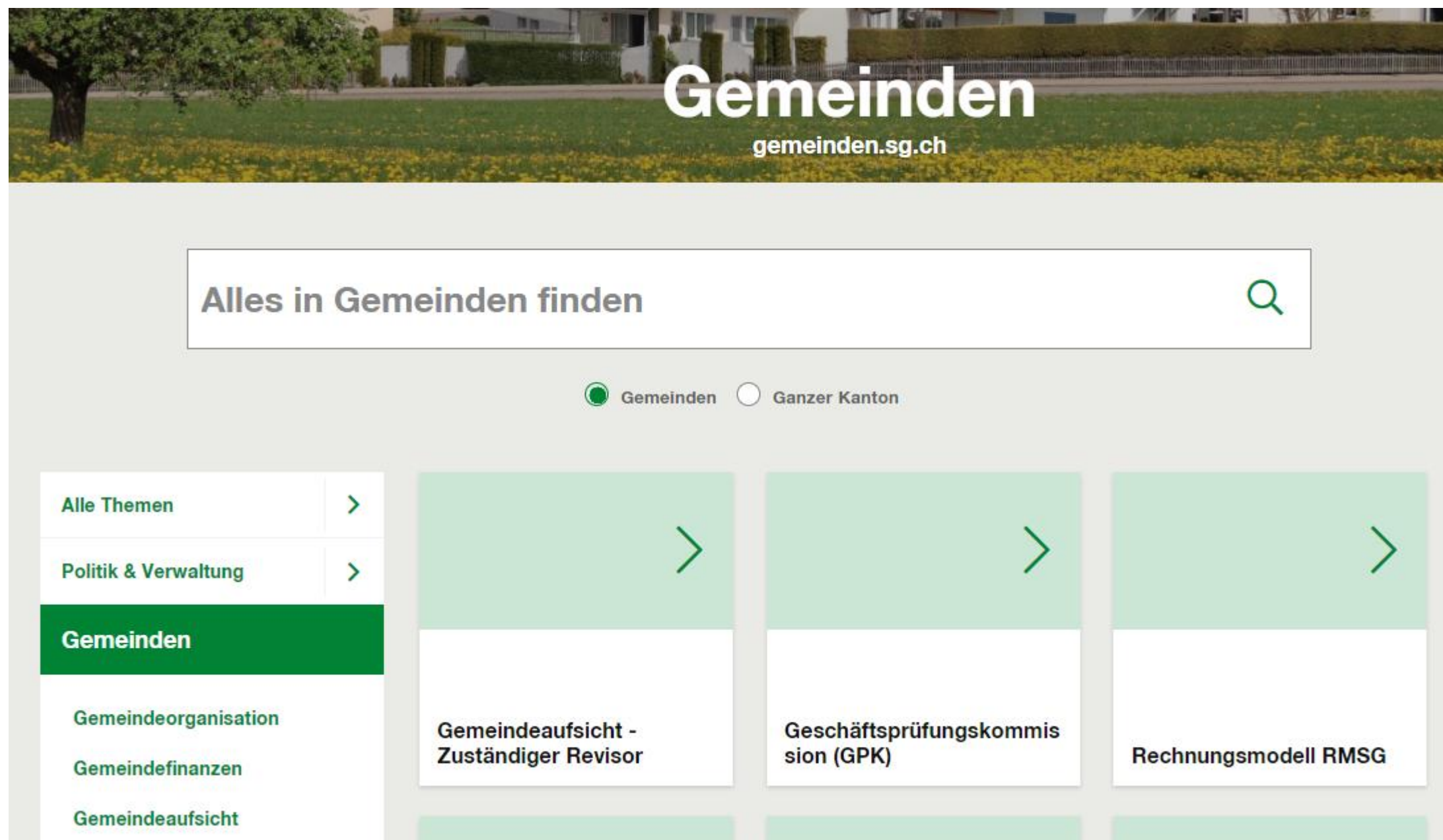
Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ist ein Kompetenzzentrum für allgemeine und fachspezifische Gemeindefragen. Es steht allen Organen offen.



Vorstellung Abteilung Gemeindeaufsicht

Informationen und Hilfestellungen für alle St.Galler Gemeinden und Zweckverbände finden sich auf

www.gemeinden.sg.ch



Aufgaben und Dienstleistungen der Abteilung Gemeindeaufsicht

- Sicherstellung der Aufsicht über die Amts- und Haushaltführung der Gemeinden
- Beratung von Behörden, Verwaltung und Bürgerschaft
- Kurse für Ratsmitglieder und Mitglieder der GPK
- Vollzug der kantonalen Gesetzgebung
- Durchführung von Schwerpunktprüfungen
- Erstellung von Vorlagen, Formularen und Merkblättern
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Support (Finanzausgleich, Gemeindereformen und Erstellung Gemeindefinanzstatistik)



Zuständige Revisoren Gemeindeaufsicht AfGB



Dejan Janjic



Roberto Gomez



Urs Rohner



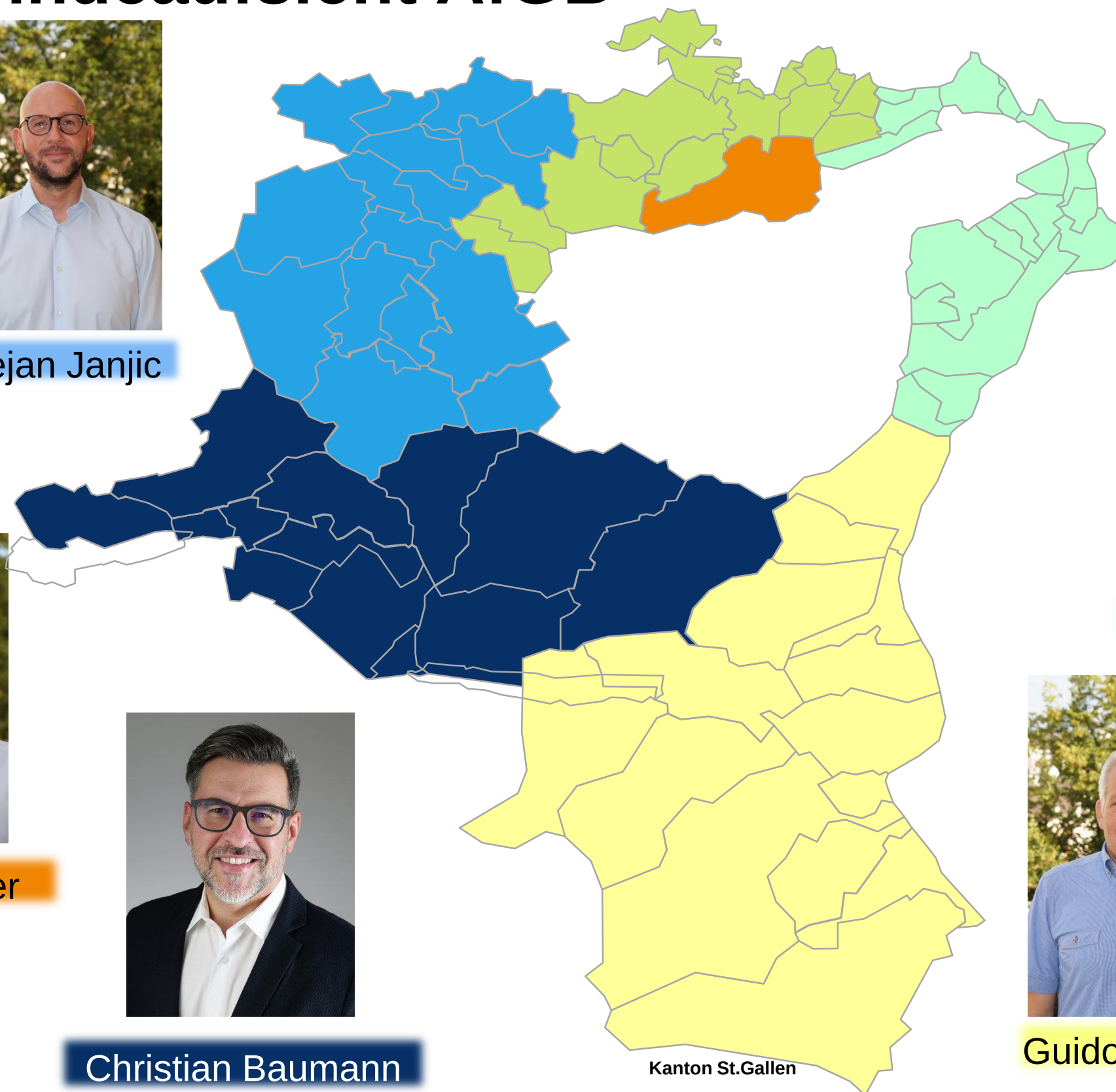
Martin Jeker



Christian Baumann



Guido Lehmann



Kanton St.Gallen



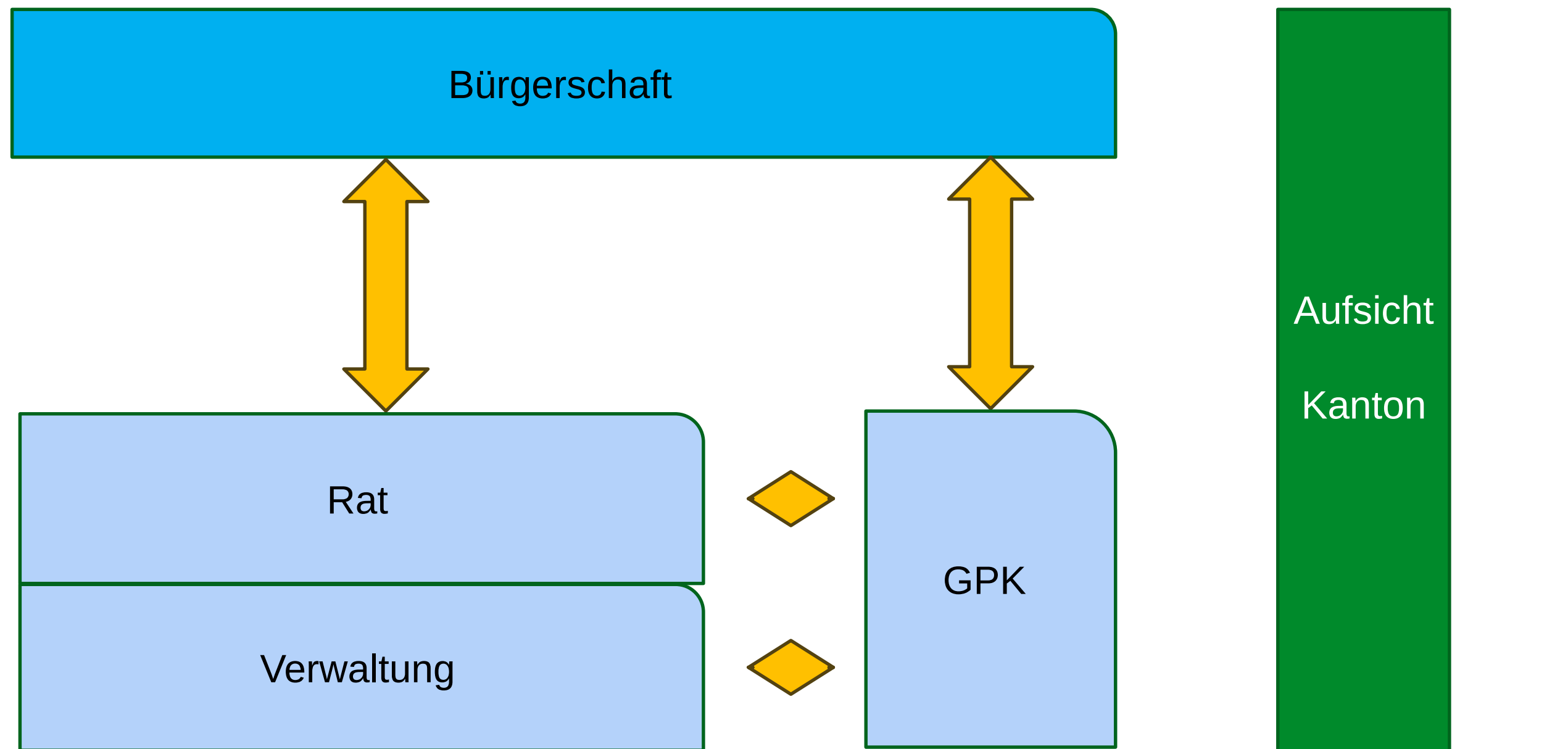


GPK Vertiefungskurs

2. Finanzaufsicht in den Gemeinden und gesetzliche Grundlagen

Organisation der Finanzaufsicht im Kanton St.Gallen

Finanzaufsicht in den Gemeinden durch



Hauptaufgaben der GPK

Aufgaben der GPK

(1.1.3.2 GPK-HB)

Die GPK prüft **jährlich** die Amts- und Haushaltsführung (Art. 54 GG):

- Jahresrechnung bestehend aus Gemeinderechnung inklusive der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und dem Anhang im abgelaufenen Jahr
- Anträge des Rates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr
- Amtsführung des Rates und der Verwaltung

Weitere jährliche Aufgabe: die ergänzende Prüfung der Jahresrechnung nach Art. 32 FHGV durchführen



Unterlagen für GPK Tätigkeit

Auf folgende Unterlagen sollten alle GPK-Mitglieder jederzeit Zugriff haben:

- [GPK-Handbuch](#) (Fassung Sept. 2020)
- [Handbuch RMSG](#) (Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden)
- Gesetzliche Grundlagen ([Gemeindegesetz](#) und [Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden](#))
- Eigene Gemeinde- oder Korporationsordnung

Beachtung: Immer die aktuelle online-Fassung verwenden!



Ziel und Aufgaben der GPK

Rechte und Pflichten

(GPK-HB 1.1.3)
(GPK-HB 1.1.3.3)

Ziele für GPK

- Selbstschutz der Gemeinde
- Schutz der Öffentlichkeit
- Stärkung Vertrauen in Rat und Verwaltung

Stellung und Aufgaben für GPK

- Unabhängigkeit und fachkundige Kontrolle

Rechte und Pflichten der GPK

- Informations-, Zutritts- und Einsichtsrecht
- Berichterstattung und Antragsstellung



Amtspflichten

Schweigepflicht und Verantwortlichkeit (Art. 99 und 100 GG)

- Schweigepflicht über amtliche Angelegenheiten
- Pflicht der Verschwiegenheit auch nach Austreten aus dem Amt
- es besteht eine Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder, des Verwaltungspersonals und der Beauftragten
- Klagepflicht vom Rat, der GPK oder dem Parlament
- die Regierung kann anstelle der Gemeinde handeln, falls dies als notwendig betrachtet wird



Rechtliche Grundlagen

Wichtige Bestimmungen für GPK

Gesetz	Art.
Kantonsverfassung (KV / sGS 111.1)	
Gemeindegesetz (GG / sGS 151.2)	53 – 57 106 – 123
Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV / sGS 151.53)	1 – 38 und Anhang
Gemeindeordnung / Korporationsordnung	
Finanzausgleichsgesetz (FAG / sGS 813.1)	
Kantonale Gesetzgebung	je nach Gemeindeart

Internetadresse für die [st.gallische Gesetzessammlung](http://www.gesetzessammlung.sg.ch)
(abgekürzt: sGS) www.gesetzessammlung.sg.ch



Organe

Aufgaben der Organe

(Art. 20 und 21 GG)

- Bürgerschaft berät und beschliesst an der Bürgerversammlung soweit nicht Urnenabstimmung vorgesehen ist
- Rat besorgt die laufenden Geschäfte, stellt Anträge an die Bürgerschaft und führt die Verwaltung
- GPK prüft die Amtsführung von Rat und Verwaltung und übt die Rechnungskontrolle aus
- Parlament vertritt die Bürgerschaft — vorbehalten ist die Zuständigkeit der Bürgerschaft



Wohnsitz, Ausschlussgründe, etc. (Art. 84 bis 88 GG)

- gewählte Personen müssen Wohnsitz in der Gemeinde einnehmen
- es bestehen Ausschlussgründe, Bestimmungen sind im Art. 34 KV geregelt
- Rücktritt während der Amtsdauer nur mit Genehmigung des Rates



Bürgerschaft

Politische Rechte

ab Art. 73 ff. GG

Fakultatives Referendum

(Art. 23 GG)

- allgemein verbindliche Reglemente ohne Gebührentarife
- allgemein verbindliche Vereinbarungen
- Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde
- Geschäfte nach Massgabe der GO

Weitere (siehe Gemeindeordnung)

- Eventualantrag
- Volksvorschlag
- Initiative
- Volksmotion



Rat

Unterteilung Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

(Art. 101 bis 104 GG)

- Geschäftsreglement des Rates
- Vorsitzender und Schreiber unterzeichnen für den Rat
- Gliederung der Ratsprotokolle
- Verhandlungen des Rates sind nicht öffentlich
 - **NEU** Vorbehalten Bestimmungen Öffentlichkeitsgesetz



Rat

Prüfung durch den Rat

Prüfung der Verwaltungsstellen

(Art. 29 FHGV)

- unangemeldet jährlich wenigstens einmal
- Erfassung des Geldverkehrs sowie Übereinstimmung von Buchsaldi und Beständen
- Nachführung der Buchhaltung
- Einzug der Forderungen
- Angemessenheit der Mittelbewirtschaftung
- Wertschriften auf Vollständigkeit und Sicherheit
- Prüfbericht über die Kontrolle
- der Rat nimmt Kenntnis von der Prüfung



GPK

Fachkunde und Finanzen

Fachkunde und Zusammenarbeit

(Art. 56 und 57 GG)

Die GPK

- stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher
- kann vom Rat zu einzelnen Geschäften beigezogen werden
- kann gemeinsame Aussprachen mit dem Rat verlangen

NEU: Die GPK ist für ihren Teil des Budgets verantwortlich



GPK

Ergänzende Prüfung durch die GPK

Die GPK prüft jährlich

(Art. 32 FHGV)

- Kontrolltätigkeit durch den Rat nach Art. 29 FHGV
- die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistung von Behördenmitgliedern und Angestellten
- das Vorhandensein eines IKS

Einschränkungen

(Art. 33 FHGV)

- Verwaltungsstellen, deren Amtsführung durch besondere Aufsichtsbehörden geprüft wird, beschränkt sich die Prüfung auf die Erhebung von Gebühren und Steuern





GPK Vertiefungskurs

3. Rechnungslegung im Kanton St.Gallen

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushalts, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Bruttodarstellung	- Stetigkeit
- Fortführung	- Verständlichkeit
- Periodenabgrenzung	- Wesentlichkeit
- Vergleichbarkeit	- Zuverlässigkeit



Neues RMSG-Modell im Überblick

die fünf Elemente

Erfolgsrechnung

Personalaufwand	Steuerertrag
Sachaufwand	Entgelt
Abschreibungen	
...	
1. Stufe: Operatives Ergebnis	
2. Stufe: Ergebnis aus Reserveveränderungen	
Gesamtergebnis	

Investitionsrechnung

Investitions- Ausgaben	Investitions- Einnahmen
Nettoinvestitionen	

Geldflussrechnung

+ Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit
 + Geldfluss aus Investitionstätigkeit
 + Geldfluss aus Finanzierung
 = Veränderung der liquiden Mittel

Bilanz

Aktiven	Passiven
- Finanzvermögen - Verwaltungsvermögen	- Fremdkapital - Eigenkapital, u.a. – Reserve Werterhalt Finanzvermögen – zusätzliche Abschreibungen – Vorfinanzierungen – Ausgleichsreserve – Bilanzüberschuss

Anhang

- Regelwerk und Rechnungslegungsgrundsätze
- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel
- Beteiligungsspiegel
- Gewährleistungsspiegel
- Anlagespiegel
- zusätzliche Angaben

Nettoinvestitionen
ins VV



Unterscheidung Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
dient der Erfüllung staatlicher Aufgaben nur mittelbar durch seinen Vermögenswert oder seine Erträge;	dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder dem öffentlichen Interesse;
stellt frei realisierbare Aktiven dar, die veräußert, gepfändet und verpfändet werden können;	ist nicht veräußerbare oder verpfändbar;
erwirtschaftet eine marktübliche Rendite;	hat keine marktübliche Rendite zu erwarten;
wird direkt in die Bilanz gebucht.	wird über die Investitionsrechnung verbucht.



Gestuftter Erfolgsausweis

1. Stufe	<i>Betrieblicher Aufwand</i>	
	30 Personalaufwand	10'000
	31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25'000
	33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'000
	<i>Betrieblicher Ertrag</i>	
	40 Fiskalertrag	-15'000
	42 Entgelte	-5'000
	43 Verschiedene Erträge	-5'000
	Betriebsergebnis (Aufwandüberschuss)	+15'000
	34 Finanzaufwand	5'000
2. Stufe	44 Finanzertrag	-40'000
	Finanzergebnis (Ertragsüberschuss)	-35'000
	Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss)	-20'000
	38 Einlage in Reserven	
	Einlage in Ausgleichsreserve	10'000
2. Stufe	Einlagen in Vorfinanzierungen	10'000
	48 Bezug aus Reserven	
	Entnahmen aus Vorfinanzierungen	-5'000
	Ergebnis aus Reserveveränderungen (Aufwandüber.)	+15'000
	Gesamtergebnis (Ertragsüberschuss)	-5'000

- Über- bzw. Unterdeckung des operativen Aufwands einer Periode durch allgemeine Mittel
- Vermögenszuwachs bzw. -abbau des allgemeinen Haushalts

- Kurz- bis mittelfristige Ergebnissteuerung durch Einlagen in bzw. Bezüge aus Reserven

- Veränderung der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag)



Aktivierungsgrenze

Beispiel:

Der Rat der Gemeinde Muster hat die Aktivierungsgrenze auf Fr. 100'000.– festgelegt.



Kommunalfahrzeug
Fr. 125'000.–



Verbuchung über
Investitionsrechnung

Aufnahme in die
Anlagenbuchhaltung

Aktivierung und plan-
mässige Abschreibung



Dienstfahrzeug
Fr. 50'000.–



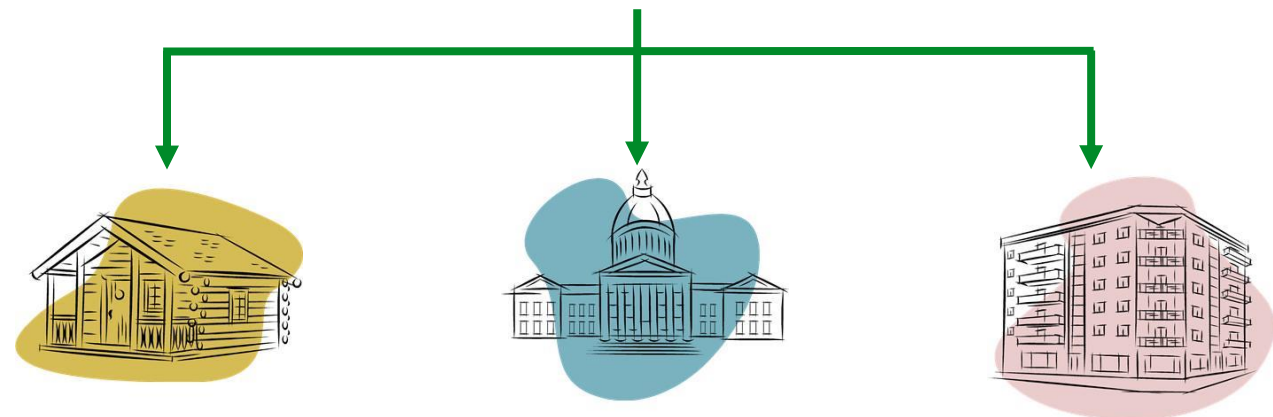
Verbuchung über
Erfolgsrechnung



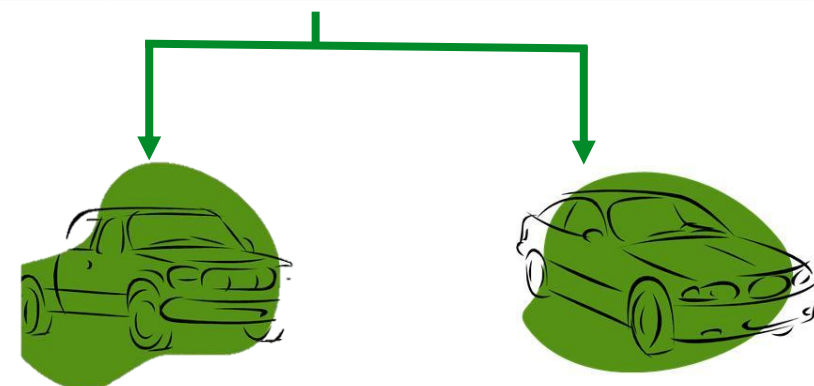
Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Die Gemeinde wählt für jede Anlagekategorie eine Nutzungsdauer. Diese muss in der nach RMSG vorgegebenen Bandbreite liegen. Beispiele:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer (vorgegebene Bandbreite)	Von der Gemeinde gewählte Nutzungsdauer
Gebäude, Hochbauten	25 – 35 Jahre	30 Jahre



Anlagekategorie	Nutzungsdauer (vorgegebene Bandbreite)	Von der Gemeinde gewählte Nutzungsdauer
Fahrzeuge	4 – 10 Jahre	8 Jahre



Branchenspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern

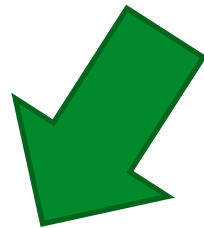
Für bestimmte Branchen können die Anlagekategorien und Abschreibungsdauern nach folgenden Regelwerken in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt werden:

Branche	Regelwerk	Herausgeber
Abwasser	Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbands-ebene	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES)
Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Heime	Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime	Koordinationsgruppe für Langzeitpflege Schweiz (KGL) [Curaviva, H+, senesuisse]
Elektrizitätsversorgung	Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Spitex	Finanzmanual	Spitex Verband Schweiz
Verkehrsbetriebe	Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen (SR 742.221)	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Wasser- und Gasversorgungen	Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)



Aufbau Kontonummern

0110x.3000x



Funktionale
Gliederung



Sachgruppen-
gliederung



Funktionale Gliederung

Nr.	Funktion (Aufgabenbereich)
0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
2	Bildung
3	Kultur, Sport und Freizeit
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Die funktionale Gliederung ist nur bei Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung vorgesehen!



Sachgruppengliederung

Bilanz		Nr.
Aktiven		1
Passiven		2
Erfolgsrechnung		Nr.
Aufwand		3
Ertrag		4
Investitionsrechnung		Nr.
Ausgaben		5
Einnahmen		6
Abschlusskonten		Nr.
Abschluss Erfolgsrechnung		9



Aufbau des Gemeinderechnungswesen

Darstellung der Erfolgsrechnung nach RMSG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2020		Rechnung 2020		Budget 2021	
	PG Muster	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3290	Kultur, übrige	35'000		34'175.00		39'500	
	Saldo		35'000		34'175.00		39'500
32900	Kulturförderung	13'000		13'600.00		19'500	
31300	Dienstleistungen Dritter	8'000		9'100.00		15'000	
36360	Beiträge Vereine	5'000		4'500.00		4'500	
32901	Gemeindesaal	22'000		20'575.00		20'000	
30100	Löhne des Betriebs- und Verwaltungspers.	4'500		4'325.00		4'500	
31010	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	6'000		5'800.00		4'000	
31300	Dienstleistungen Dritter	10'000		9'000.00		10'000	
31340	Sachversicherungen	1'500		1'450.00		1'500	



Branchenkontenpläne

RMSG sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Bedingungen anstelle des RMSG-Kontenrahmens einen Branchen- oder den KMU-Kontenrahmen einzusetzen.

Beispiele:

- Alters- und Pflegeheime (Curaviva)
- Elektrizitätswerke und Abfallverwerter (KMU)



RMSG Handbuch

Einführung

Das Handbuch zum Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden (RMSG) soll Finanzverwalterin und Kassier bei der täglichen Arbeit unterstützen.

Behandlung Besonderheiten des öffentlichen Rechnungswesens generell und des RMSG im Speziellen.

Die aktuelle Version ist jederzeit auf unserer Homepage abrufbar. Bei Fragen steht der zuständige Revisor der GPK gerne beratend zur Seite.



RMSG

jährliche Neuerungen

Nach der Einführung per 1. Januar 2019 gibt es von Seiten der Gemeinden einerseits Fragen und Wünsche und andererseits auch Klärungsbedarf.

Kontenplan Anpassungen jeweils immer Mitte Jahr.

NEU: Zur Klärungen der Themen Rückstellungen und Beteiligungen wurde Ende 2020 je ein Merkblatt erstellt.





GPK Vertiefungskurs

4. Kreditrecht Kredit und Ausgaben

Erklärung Ausgabe und Anlage

Die Ausgabe

Eine Ausgabe ist eine Aufwendung, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.

Abgrenzung zur Anlage

Bei einer Anlage werden keine Mittel zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe verwendet. Es handelt sich um eine reine Vermögensverwaltung.

Konsequenz: bei allen anderen Fällen als einer Anlage, handelt es sich um eine Ausgabe.



Unterscheidung Anlage und Ausgabe

Anlage	Ausgabe
dient nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung	bindet dauernd einen Vermögenswert an einen öffentlichen Zweck
ist eine Vermögensumschichtung mit entsprechendem Gegenwert	schafft keinen kaufmännisch verwertbaren Gegenwert (Nichtrealisierbarkeit)
vermindert das Finanzvermögen nicht	vermindert das Finanzvermögen
bedarf keiner besonderen gesetzlichen Grundlage durch die Legislative	bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits



Beachtung Kreditrecht

- Rat tätigt **Ausgaben** nur im Rahmen eines Kredits
- Basis für das Kreditrecht ist das genehmigte Budget
- Ausgaben von grosser finanzieller Tragweite benötigen besonderen Beschluss
- bei jeder Kreditsprechung korrekte Ausgabenart bestimmen



Zuständigkeit bei Ausgaben sind abhängig vom Gegenstand und der Höhe des Geschäfts

Gegenstand	Zuständigkeit
vorhersehbare neue Ausgaben und Nachtragskredit	Bürgerschaft (Rat)
unvorhersehbare neue Ausgaben	Rat bzw. Bürgerschaft: abhängig von Höhe der Ausgabe
dringliche oder gebundene Ausgaben	Rat
Grundstücke des Finanzvermögens	Rat bzw. Bürgerschaft: abhängig von der Höhe des Geschäfts



Anhang der Gemeindeordnung

Finanzbefugnisse (Beispiel)

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Betriebskommission abschliessend	Budget	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 150'000 je Fall	_____	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 25'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	bis 15'000 je Fall, höchstens 25'000 je Jahr für das Gemeindeunternehmen betreffende Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Betriebskommission abschliessend zuständig sind	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall



neue Ausgaben

- Bezüglich der Höhe einer Ausgabe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit.
- In der Berichterstattung zum Budget sind die neuen Ausgaben zu bezeichnen (Art. 23 Bst. b FHGV).

Zuständigkeit:

- Bürgerschaft



Mehrausgabe neue unvorhersehbare Ausgabe

(Art. 116 Abs. 2 GG)

(Art. 117 Abs. 3 GG)

Nur Ausgaben, die bei Beschlussfassung über das Budget **unvorhersehbar** gewesen sind.

Grundsatz Nachtragskredit (NK)

Reicht ein Kredit nicht aus, wird **vor** der Mehrausgabe vom Rat ein NK eingeholt.

Die Gemeindeordnung gibt dem Rat Kompetenzen, bis zu einem bestimmten Betrag neue unvorhersehbare Ausgaben und NK zu beschliessen.

Zuständigkeit

- Ratsbeschluss (Betrag begrenzt; danach Bürgerschaft)



- Dringlich ist eine Ausgabe, wenn Verzögerungen die Interesse der Gemeinde gefährden oder schädigen
- Gebundenheit: Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen lassen keinen grösseren Ermessensbereich offen.
- Die Ausgabe wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch das zuständige Organ genehmigt.

Zuständigkeit

- Rat (kein Kredit erforderlich)



einmalige und wiederkehrende Ausgaben

einmalige Ausgaben

- bestimmter Zweck
- beschränkter Zeitraum
- Höhe der Gesamtkosten sind bekannt

wiederkehrende Ausgaben

- Gesamtsumme steht im Normalfall nicht fest
- Erfüllung der Aufgabe in nicht absehbarer Zeit
- dient der fortdauernden Finanzierung eines fortdauernden Zwecks



Ausgaben

besondere Ausgabentatbestände

- Überführung von Finanz- in Verwaltungsvermögen (dito Umkehrfall)
- ausgabenähnliche Anlagen
- Eventualverpflichtung (Beispiel: Bürgschaften und Garantieerklärungen)
- Einnahmenausfälle und Vermögensminderungen



Ausgabenhöhe und Kredithöhe (Brutto- oder Nettoprinzip)

Massgebende Höhe der Ausgabe

(Art. 72 GG)

- Was darf alles höchstens in einem einheitlichen Kreditbeschluss zusammengefasst werden (Vermengungsverbot)?
- Was muss alles zusammengezählt werden (Trennungsverbot)?

Erklärung Einheit des Zwecks und Einheit der Materie

Kredithöhe zu Handen Bürgerschaft

Im Gemeinderecht ist beides möglich, wobei in der Praxis mehrheitlich das Nettoprinzip zur Anwendung kommt.



Kreditvollzug

Wo nötig (v.a. bei grösseren Projekten und Investitionen) ist ein laufendes **Kreditcontrolling** unabdingbar.

- Verhältnis zwischen Kredit und Projekt
- Verhältnis zwischen Kredit und Finanzierung
- Ausgaben ohne Kreditbewilligung



Beispiel Fall 1 Kreditrecht

Für die Sanierung des Feuerwehrgebäude in der Gemeinde Muster ist im Budget ein Betrag von Fr. 75'000.– vorgesehen. Nach Genehmigung der Bürgerschaft stellt der Rat fest, dass Teile der Sanierung noch nicht dringend durchzuführen sind. Jedoch besteht schon seit langer Zeit die Idee, den Eingangsbereich zu überdachen. Mit dem restlichen Kredit von Fr. 20'000.– soll dies nun gleichzeitig umgesetzt werden. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Mehrkosten.

1. Wie beurteilen Sie diesen Fall (mit Begründung)?
2. Handelt es sich um eine gebundene oder neue Ausgaben?



Beispiel Fall 2 Kreditrecht

Der Rat unterstützt einen Jubiläums-Event im Jahr 2024, weil sich die Ortsgemeinde im kulturellen Bereich verstärkt positionieren möchte. Alle anderen Ortsgemeinde des Bezirks zahlen ebenfalls einen grösseren Betrag. Der Anlass hat schweizweite Beachtung verdient. Damit der Veranstalter den Grossanlass planen kann, benötigt er die Zusicherung von den diversen involvierten Stellen bis Ende 2021. Daher wird im Budget 2021 bereits ein Betrag von Fr. 120'000.– eingesetzt.

1. Neue oder gebundene Ausgabe?
2. Begründen Sie ihre Antwort.
3. Wie vorgehen, wenn kein Budget vorhanden ist?



Beispiel Fall 3 Kreditrecht

Die Gemeinde zahlt bis zum Jahr 2021 einen jährlichen Betrag von Fr. 10'000.– an die Spitex. Neu wird eine Vereinbarung (7 Jahre bis 2028 mit jährlich Fr. 12'000.– angestrebt). An der Bürgerversammlung 2021 stellt ein Bürger den Antrag bereits für das nächste Jahr diesen Betrag neu zu verhandeln und zu reduzieren, anstatt ein Jahr später.

1. Handelt es sich um eine gebundene oder neue Ausgabe im Jahr 2022 / 2023?
2. Begründen Sie ihre Antwort und weitere Aspekte in diesem Fall.



Beispiel Fall 4 Kreditrecht

Die Gemeinde Muster besitzt ein grosses Strassennetz und ist verantwortlich für dessen Unterhalt. Darunter fällt auch der Winterdienst. Im laufenden Jahr 2021 mussten bereits viele Einsatztage geleistet werden. Im Herbst ist nun der Winter wiederum sehr früh und heftig eingetroffen, womit der (Rest)Kredit für das Jahr 2021 nicht mehr ausreicht.

1. Wie beurteilen Sie die Sachlage?
2. Begründen Sie Ihre Antwort.





GPK Vertiefungskurs

5. Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und der Amtsführung

Grundsätze zur Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets

- Ziele der Prüfung der Jahresrechnung
- Ziele der Prüfung des Budgets
- Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung
- Zwischenrevisionen?
- Abstimmung mit ext. Revisionsstelle (falls vorhanden)
- Berichterstattung (interne und externe)



Aufgaben der GPK

Vorbereitung der GPK

Der Rat stellt der GPK Jahresrechnung, Anträge über Budget und Steuerfuss so rechtzeitig zu, dass eine sorgfältige Prüfung gewährleistet ist und genügend Zeit für die Antragstellung verbleibt.

Die GPK und der Rat stimmen sich rechtzeitig betreffend den verschiedenen Terminen ab (im Normalfall Aufgabe GPK-Präsident).

GPK trifft sich idealerweise schon vorgängig zum Kennenlernen und Prüfungsziel abstimmen / aufteilen.



Ziele der Rechnungsprüfung (1)

Hauptziele der Rechnungsprüfung

Die GPK verfolgt mit der Rechnungsprüfung folgende Hauptziele:
Feststellen ob:

- die Buchführung und die Jahresrechnung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind
- die Darstellung der Jahresrechnung und Vermögenslage als Ganzes korrekt ist

Diese Hauptziele sind auch Bestandteil der Berichterstattung der GPK an die Bürgerversammlung.



Ziele der Rechnungsprüfung (2)

Nebenziele der Rechnungsprüfung

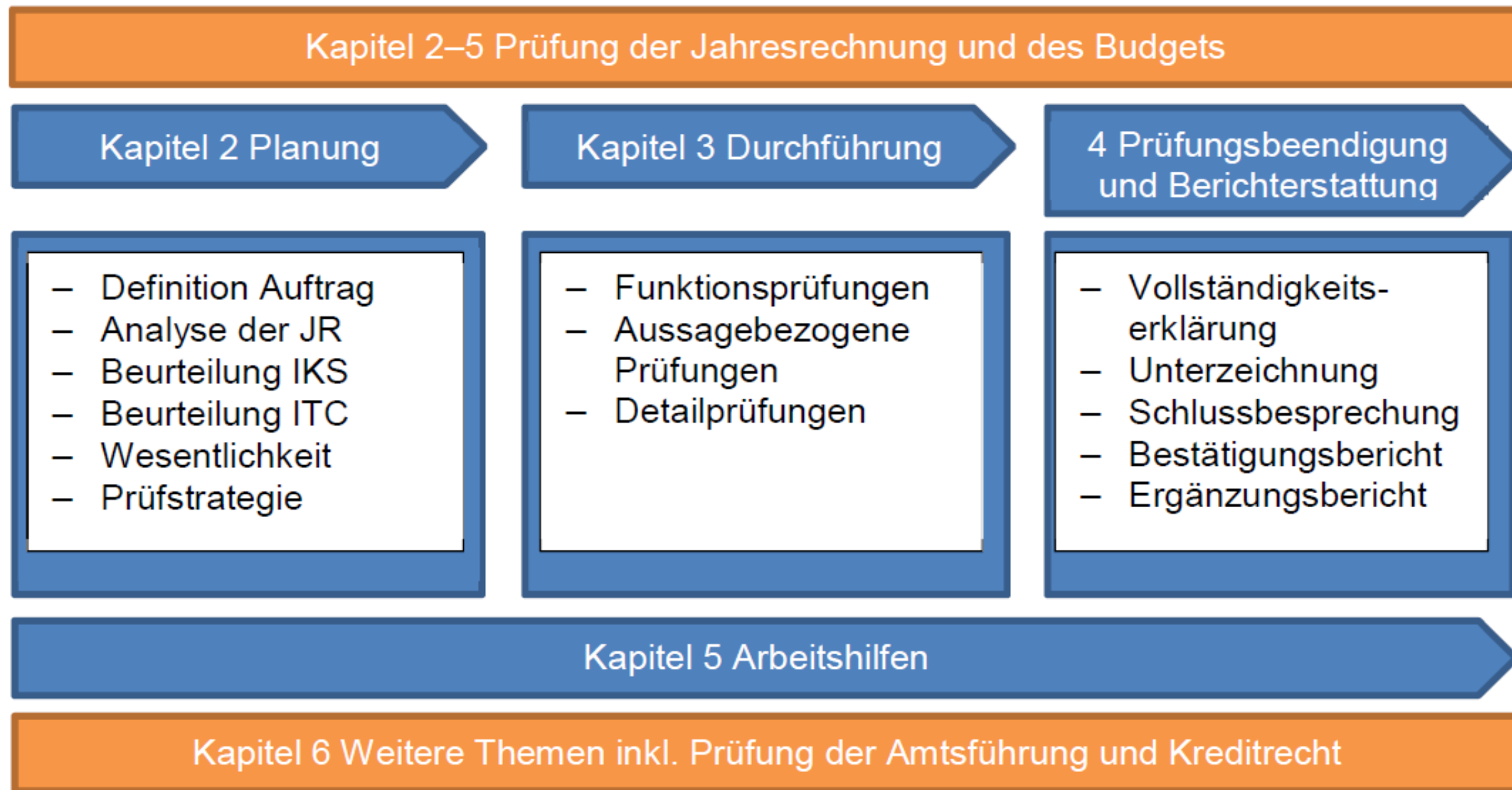
Die Rechnungsprüfung bezweckt folgende Nebenziele wie:

- Beurteilung der Organisation des Rechnungswesens
- einbringen von Verbesserungsvorschlägen (Buchführung usw.)
- die Verhütung von Fehlern und Unregelmässigkeiten
- das Aufdecken von bereits gemachten Fehlern und Unregelmässigkeiten

Feststellungen, welche die Nebenziele betreffen, sind in der Regel kein Bestandteil der Hauptberichterstattung. Sie gehören in einen ergänzenden Bericht zuhanden des Rates und können mit diesem besprochen werden.



Prüfung erfolgt in verschiedenen Schritten



Unter IKS versteht man **sämtliche organisatorischen Methoden und Massnahmen**, die in einer Gemeinde angewendet werden, um

- das Vermögen zu schützen
- die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Buchführung zu gewährleisten
- die Einhaltung der strategischen Ziele (z.B. Leitbild) zu sichern

Als oberster Grundsatz gilt, dass im Rechnungswesen **eine angemessene interne Kontrolle gewährleistet sein muss**. Der Rat ist für interne Kontrollen verantwortlich und hat für ein angemessenes IKS zu sorgen.



Internes Kontrollsystem (IKS)

Zweck der Internen Kontrollen

- Entlastung der verantwortlichen Mitarbeitenden
- Förderung des Kontrollbewusstseins
- Verbesserung der Arbeitsqualität

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Zuverlässigkeit der Finanz- und Führungsinformationen sind weitere Vorgaben.

Die GPK kennt die Grundsätze des IKS, die Mindestvorschriften und die Prüfung durch den Rat (Art. 27 – 29 FHGV)



Wesentlichkeit und Prüfungsstrategie

Wesentlichkeit

(GPK-HB 2.5)

Unterscheidung Vollprüfung oder teilweise Prüfung

- Bedeutung der Wesentlichkeit
- Anwendung und Berechnung der Wesentlichkeit
- Qualitative Wesentlichkeit

Prüfungsstrategie

(GPK-HB 2.6)

Aus Erkenntnissen der Prüfungsplanung und der Wesentlichkeit kann die Prüfungsstrategie definiert werden.



Prüfungsdurchführung

Umschreibung der Prüfungsverfahren

Funktionsprüfungen

(GPK-HB 3.1)

- Verständnis des IKS gewinnen
- Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen

Durchführung der Funktionenprüfungen im Rahmen von Zwischenrevisionen unter dem Jahr.



Prüfungsdurchführung

Umschreibung der Prüfungsverfahren

Aussagenbezogene Prüfungen

(GPK-HB 3.2)

- Analytische Prüfungen
- Detailprüfungen
- Prüfungstechniken für Einzelfallprüfungen
 - Belegprüfung
 - Rechnerische Prüfung
 - Abstimmungs- und Übertragungsprüfung
 - Kritische Durchsicht



Prüfung des Budgets für das nächste Jahr durch die GPK

- ob sämtliche Ertrags- und Aufwandpositionen budgetiert sind
- ob allenfalls Budgetrichtlinien eingehalten sind
- nimmt Kontrolle mit Vorjahresbudget für Erkennung wesentlicher Veränderungen vor
- führt die kritische Durchsicht der Budgetunterlagen durch
- prüft ob Auswirkungen aus Investitionen tragbar sind und die korrekte Anwendung der Aktivierungsgrenze
- ob der Steuerfuss bezüglich Steuerplan plausibel ist

Die GPK verwendet nach Möglichkeit und Nutzen das Arbeitspapier 06 «Budget».



Prüfung der Amtsführung des Rates und der Verwaltung

(6.1 GPK-HB)

- immer Prüfung des abgelaufenen Jahres
- Zwischenrevisionen unter dem Jahr müssen angekündigt werden => was bedeutet dies?
- Protokolle lesen => Rechtmässigkeit der Beschlüsse des Rates und der Kommissionen => Umsetzung der Bürgerschaftsbeschlüsse durch den Rat
- Kontrolle der Verwaltungs- oder Dienststellen, dass die Entscheide des Rates umgesetzt werden
- Spezifische Prüfungshandlungen (z.B. Organisation)



Prüfung der Amtsführung

Durchführung

- GPK ist selber verantwortlich, was geprüft wird
- Entscheide und Feststellung sind immer als Gesamtbehörde zu fällen
- Schwerpunkte in ausgewählten Aufgabenbereichen
- Dokumentation ist Pflicht
- Auch die unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen und die Kommissionen sind zumindest mit Stichproben zu kontrollieren.





GPK Vertiefungskurs

6. Dokumentation und Berichterstattung

Prüfungsdurchführung

Hilfsmittel und Arbeitspapiere (AP)

Hilfsmittel haben folgende Vorteile:

- Jährliche und mehrjährige Planungsunterlagen
- Unterlagen zur Dokumentation und Planung der jährlichen Prüfungen
- vereinfachen bei der Einarbeitung neuer GPK-Mitglieder
- Dokumentation gilt als Prüfungsnachweis! **Wichtig!**
- Hinweis Homepage [Geschäftsprüfungskommission](#)



Prüfungsdurchführung

Hilfsmittel und Arbeitspapiere (AP)

AP haben folgende Vorteile:

- Checkliste, damit wesentliche Prüfungen nicht vergessen gehen
- AP können innerhalb der GPK aufgeteilt werden
- Vertiefung bei einzelnen Rechnungspositionen
- aussagekräftiger Prüfungsausweis
- Historie (wie entwickelt sich ein Prüffeld)

AP haben folgende Nachteile:

- sie können falsch eingesetzt werden (hoher Zeitaufwand)
- verleiten dazu, keine weiteren oder ergänzenden Prüfungen vorzunehmen



Erklärung zu Arbeitspapier

AP 24 Investitionsrechnung (abgekürzt: IR)

GPB-Handbuch

Arbeitspapiere

Rechnungsjahr: _____

Datum: _____

Visum: _____

24 Investitionsrechnung

Kontengruppe(n) / Funktionen

Investitionen aller Funktionen über Investitionsrechnung (Kontoart 5xx Ausgaben und 6xx Einnahmen) buchen; Jahresabschluss Saldierung aller Investitionen und Übertrag in die Bilanz ins Verwaltungsvermögen (Kontoart 14xx).

Definition

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und gewährleistet damit den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben. Sie dient der Kreditsprechung und -kontrolle bei Investitionsvorhaben.

Prüfungsziel

- Die Zuweisung in die Investitionsrechnung oder Erfolgsrechnung ist korrekt.
- Der Abschluss der Investitionsrechnung und der Übertrag ins Verwaltungsvermögen erfolgen korrekt.
- Die Aktivierungsgrenze wird eingehalten.
- Nur wertvermehrende Investitionen werden aktiviert.
- Mehrjährige Investitionsprojekte werden bis zum Abschluss unter Anlagen im Bau bilanziert.
- Es besteht eine Kontrolle der zu passivierenden Anschlussbeiträge.

Weitere Prüfziele:

- Bei mehrjährigen Investitionsprojekten werden der bisherige Ausgabenverlauf und die erwarteten Ausgaben bis zum Abschluss des Projekts mit dem von der Bürgerschaft gesprochenen Kreditrahmen verglichen.



Arbeitspapiere im Anhang 2 des GPK-Handbuchs

Hinweis zu besonderen AP

(5.2 GPK-HB)

- AP 0 Allgemeine Prüfungen
- AP 1 Amtsführung
- AP 2 IKS
- AP 3 Kreditrecht
- AP 4 ergänzende Prüfung der Jahresrechnung
- AP 5 Jahresrechnung mit Anhang
- AP 6 Budget
- weitere Teilbereiche aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Spezialbereiche



Dokumentation der Prüfung

GPK muss ihre Prüfungen dokumentieren → Nachweis

Dokumentieren bedeutet:

- sich entlasten
- Grundlagen für Folgeprüfungen erarbeiten
- eigene Qualitätssicherung

"Dokumente" sind:

- Arbeitspapiere
- Handnotizen
- Kopien (Ratsprotokolle, Belege usw.)

Die Dokumentation ist und bleibt Eigentum der GPK.



Bestätigungsbericht an Bürgerschaft

Standardbericht im GPK-Handbuch

Abweichungen von diesem Standard weisen darauf hin, dass etwas nicht in Ordnung ist. Standardbericht enthält alle wesentlichen Elemente und Aussagen:

- zur Prüfungsdurchführung
- zum Ergebnis
- zum Antrag

Insgesamt erleichtert der Standardbericht die Berichterstattung an die Bürgerversammlung. Anerkannter Grundsatz wird auch in der Privatwirtschaft so angewendet.





GPK Vertiefungskurs

7. Allgemeines und Abschluss

Was könnte noch von Interesse sein?

Zu folgenden Themen möchten wir abschliessend kurz Erläuterungen abgeben:

- Schwerpunktprüfungen AfGB
- II. Nachtrag zum Gemeindegesetz
- Informatik (ICT = Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Öffentliches Beschaffungswesen



Allgemeines und Abschluss 1. Teil

Hilfsmittel, die ihre GPK-Arbeit unterstützen:

- Webseite: www.gemeinden.sg.ch
- GPK Handbuch inkl. Arbeitspapiere und Hilfsmittel
- Handbuch RMSG
- Unterlagen heutiger Veranstaltung
- Muster und Vorlagen auf unserer Homepage
- Unterstützung durch zuständigen Revisor
- Informationen durch die verantwortlichen Personen in der Gemeinde
- Wissen der ext. Revisionsstelle abholen, falls ein solche die Jahresrechnung prüft



Allgemeines und Abschluss 2. Teil

- partnerschaftlicher Umgang
- Nachfragen bei Unsicherheiten
- Abklärungen treffen, wenn Unklarheiten bestehen
- Beantwortung von Fragen
- bei wesentlichen Feststellungen keine "einsamen" Entscheidungen treffen
- keine Sachverhalte in Bericht aufnehmen, die mit dem Betroffenen nicht besprochen wurden
- sachlich und objektiv bleiben
- Schweigepflicht und Amtsgeheimnis beachten
- positive Einstellung



Vielen Dank für ihr Interesse und ihre Aufmerksamkeit am heutigen Tag.

Wir wünschen weiterhin spannende GPK-Prüfungen!

